

# **Die Swissness Vorlage oder: Wo Schweiz draufsteht muss Schweiz drin sein**

**Dr. Christian Christen, LL.M., Rechtsanwalt**

**15. September 2010  
Handelskammer Schweiz - Ungarn**

# Bisheriges Echo

- "Swissness"-Vorlage untauglich (Fleisch-Fachverband)
- Die Vorlage muss in wesentlichen Punkten branchengerechter und praxistauglicher ausgestaltet werden (Economiesuisse)
- Traditionsprodukte wie "Thomy Senf" oder "Le Parfait" können nicht mehr als Schweizer Produkte verkauft werden (Nestlé)

- Würde die Swissness-Vorlage so verabschiedet, wie sie nun geplant ist, müsste Emmi die bewährten Gerber-Fondue-Rezepturen überprüfen und anpassen (Emmi)
- 80-Prozent-Gewichtsregel ein „Killerkriterium“ für viele Produkte der Traditionsmarke Knorr (Unilever)
- Die neue "Swissness"-Vorlage gefährdet Arbeitsplätze (Mondaine Watch)
- Zuviel Swissness tötet Swissness! (Nestlé)

# Marktuntersuchungen

- Waren können **20-50% teurer** verkauft werden, wenn auf schweizerische Herkunft hingewiesen wird
- Ca. 1% des BIP beruht auf Swissness-Mehrwert
- Ca. 6'400 im Register eingetragene Marken enthalten „Schweiz“, „Swiss“ o.ä.

# Gesetzeszweck

**Langfristige und nachhaltige Sicherung des Mehrwertes  
„Schweiz“ in der Werbung**

# Methode

Teilrevision Markenschutzgesetz und  
Wappenschutzgesetz

# Worum geht es?

## Herkunftsangaben:

Art. 47 Abs. 1 Markenschutzgesetz

Herkunftsangaben sind direkte oder indirekte **Hinweise auf die geographische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen.**

# Regelung von Herkunftsangaben im geltenden Recht:

1. Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb UWG

## Art. 3 UWG

Unlauter handelt, wer über ... seine Waren, Werke oder Leistungen ... unrichtige oder irreführende Angaben macht.

# Regelung von Herkunftsangaben im geltenden Recht:

## 2. Markenschutzgesetz MSchG (Waren)

Art. 48 Abs. 1 MschG

Die Herkunft einer Ware bestimmt sich nach dem **Ort der Herstellung** oder nach der **Herkunft der verwendeten Ausgangsstoffe und Bestandteile**.

# Regelung von Herkunftsangaben im geltenden Recht:

## 2. Markenschutzgesetz MSchG (Dienstleistungen)

### Art. 49 MSchG

Die Herkunft einer Dienstleistung bestimmt sich nach:

- a. dem Geschäftssitz derjenigen Person, welche die Dienstleistung erbringt;
- b. der Staatsangehörigkeit der Personen, welche die tatsächliche Kontrolle über die Geschäftspolitik und Geschäftsführung ausüben; oder
- c. dem Wohnsitz der Personen, welche die tatsächliche Kontrolle über die Geschäftspolitik und Geschäftsführung ausüben.

# Regelung von Herkunftsangaben im geltenden Recht:

## 3. Spezialgesetze

- Verordnung über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren („Swiss made – Verordnung)
- Lebensmittelverordnung (betr. Landwirtschaftsprodukte [z.B. Käse])

# Regelung von Herkunftsangaben im geltenden Recht:

## 4. Rechtsprechung

Urteil Handelsgericht St. Gallen von 1968, bestätigt 1992, betr. Fabrikate (Füllfederhalter mit CH-Goldfeder):

- Schweizerischer Wertanteil an den Herstellungskosten mindestens 50 % (Kosten für Forschung und Entwicklung können nicht berücksichtigt werden)
- Wesentlicher Fabrikationsschritt in der Schweiz

# Regelung von Herkunftsangaben im geltenden Recht:

## 5. Branchenrichtlinien

Grundsatz Nr. 2.1 der Lauterkeitskommission betr. Werbung:

Die Verwendung des Begriffs «Schweizer Ware» oder eine gleichlautende Bezeichnung in der Werbung ist unlauter, mit Ausnahme für

### 1. Einheimische Produkte

# Regelung von Herkunftsangaben im geltenden Recht:

## 2. Fabrikate

- soweit sie **zu 100 % in der Schweiz hergestellt** werden
- soweit sie in der Schweiz **zu neuen Produkten** mit mehrheitlich anderen typischen Merkmalen und mit einem völlig verschiedenen Gebrauchsnutzen **umgestaltet** werden
- soweit eine sonstige Verarbeitung **in der Schweiz** wertmässig mindestens **50 % der totalen Produktionskosten** (Rohmaterialien, Halbfabrikate, Zubehörteile, Löhne, Fabrikationsgemeinkosten) ausmacht.

# Regelung von Herkunftsangaben im geltenden Recht:

## 6. Wappenschutzgesetz WSchG

### Art. 2 WSchG („Ware“)

Es ist **untersagt**, die nachgenannten Zeichen zu geschäftlichen Zwecken ... auf Erzeugnissen oder auf der Verpackung von Erzeugnissen anzubringen:

- die Wappen der Eidgenossenschaft, solche Wappen darstellende Fahnen, das eidgenössische Kreuz

# Regelung von Herkunftsangaben im geltenden Recht:

## 6. Wappenschutzgesetz WSchG

### **Art. 3 WSchG („Dienstleistungen“)**

Die ... Bild- und Wortzeichen dürfen auf Geschäftsschildern, Anzeigen, Prospekten oder Geschäftspapieren angebracht oder in anderer Weise benutzt werden

# Regelung von Herkunftsangaben im geltenden Recht:

## 6. Wappenschutzgesetz WSchG

### Rechtsprechung betr. Waren:

Erlaubt ist sog. **dekorativer Gebrauch** (z.B. Souvenirartikel [Schweizer Messer], Medaillen, Jubiläumsgegenständen, Festabzeichen, etc.)

# **Regelung von Herkunftsangaben im geltenden Recht:**

## **7. Staatsverträge**

**Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ungarischen Volksrepublik über den Schutz von Herkunftsangaben, Ursprungsbezeichnungen und anderen geographischen Bezeichnungen (in Kraft seit 14. August 1981)**

# Regelung von Herkunftsangaben im geltenden Recht:

## 7. Staatsverträge

### **Art. 3 Abs. 1:**

Der Name «Schweizerische Eidgenossenschaft», die Bezeichnungen «Schweiz» und «Eidgenossenschaft» ... sind ... im Gebiet der Ungarischen Volksrepublik ausschliesslich schweizerischen Erzeugnissen oder Waren vorbehalten und dürfen dort nur unter denselben Voraussetzungen benutzt werden, wie sie in der schweizerischen Gesetzgebung vorgesehen sind.

## Fazit:

- Fragmentarische gesetzliche Regelung, Stückwerk
- Praktisch keine Durchsetzung des geltenden Rechts, Wildwuchs
- Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ausgewiesen
- Es braucht einen „Wurf“

# Missbräuche?



# Missbräuche



# **Coop „Pfannentrophy“ als Anstoss:**

SIGG-Pfannen mit Schweizerkreuz made in China

# Neuregelung:

## 1. Markenschutzgesetz MSchG

*Art. 48a (neu) **Naturprodukte***

Die Herkunft eines Naturprodukts entspricht:

- a. für mineralische Erzeugnisse: dem Ort der Gewinnung;
- b. für pflanzliche Erzeugnisse: dem Ort der Ernte;
- c. für Fleisch: dem Ort, an dem die Tiere den überwiegenden Teil ihres Lebens verbracht haben;
- d. für andere aus Tieren gewonnene Erzeugnisse: dem Ort der Aufzucht der Tiere;
- e. für Jagdbeute und Fischfänge: dem Ort der Jagd oder des Fischfangs.

# Neuregelung:

## 1. Markenschutzgesetz MSchG

### *Art. 48b (neu) **Verarbeitete Naturprodukte***

1 Die Herkunft eines verarbeiteten Naturprodukts entspricht dem Ort, wo mindestens 80 Prozent des Gewichts der Rohstoffe, aus denen sich das Produkt zusammensetzt, herkommen.

2 Von der Berechnung nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:

a. Naturprodukte, die wegen natürlichen Gegebenheiten nicht am Herkunftsort produziert werden können;

b. Naturprodukte, die temporär am Herkunftsort nicht in genügender Menge verfügbar sind.

4 Die Herkunftsangabe muss ausserdem dem Ort entsprechen, wo das Produkt mit der Verarbeitung seine wesentlichen Eigenschaften erhält.

# Neuregelung:

## 1. Markenschutzgesetz MSchG

*Art. 48c (neu) Andere Produkte, insbesondere industrielle Produkte*

1 Die Herkunft eines anderen Produkts, insbesondere eines industriellen Produkts, entspricht dem Ort, wo mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten anfallen.

2 Bei der Berechnung nach Absatz 1 werden berücksichtigt:

- a. die Kosten für Fabrikation und Zusammensetzung;
- b. die Kosten für Forschung und Entwicklung.

3 Von der Berechnung nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:

- a. Kosten für Naturprodukte, die wegen natürlichen Gegebenheiten nicht am Herkunftsort produziert werden können;
- b. Kosten für Rohstoffe, die gemäss einer Verordnung nach Artikel 50 Absatz 2 aus objektiven Gründen am Herkunftsort nicht in genügender Menge verfügbar sind;
- c. Verpackungskosten;
- d. Transportkosten;
- e. die Kosten für den Vertrieb der Ware wie für Marketing und für Kundenservice.

4 Die Herkunftsangabe muss ausserdem dem Ort entsprechen, wo das Produkt mit der Verarbeitung seine wesentlichen Eigenschaften erhält. In jedem Fall muss ein wesentlicher Fabrikationsschritt an diesem Ort stattfinden.

## Neuregelung:

- Entwicklungskosten
  - Materialkosten
  - Fertigungskosten
  - Verpackungs-/Transport-/Vertriebskosten
- } *Herstellungskosten*

Problem: Seriengrößen / Produktunabhängige Fixkosten

Komponenten: Schriftliche Zusage des Lieferanten betr.  
Swissness

# Neuregelung:

## 1. Markenschutzgesetz MSchG

*Art. 49 (neu) **Herkunftsangabe für Dienstleistungen***

1 Die Herkunftsangabe einer Dienstleistung ist zutreffend, wenn:

- a. sie dem Geschäftssitz derjenigen Person entspricht, welche die Dienstleistung erbringt; und
- b. sich ein Zentrum der tatsächlichen Verwaltung dieser Person in der Schweiz befindet.

# Neuregelung:

## 1. Markenschutzgesetz MSchG / Durchsetzung

### *Art. 64 Gebrauch unzutreffender Herkunftsangaben*

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. eine unzutreffende Herkunftsangabe gebraucht;
- b. eine mit einer unzutreffenden Herkunftsangabe verwechselbare Bezeichnung gebraucht;
- c. eine Täuschungsgefahr schafft, indem er einen Namen, eine Firma, eine Adresse oder eine Marke im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen fremder Herkunft gebraucht.

2 Handelt der Täter gewerbmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

3 Das IGE kann bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten und im Verfahren die Rechte einer Privatklägerschaft wahrnehmen.

# Neuregelung:

## 2. Wappenschutzgesetz WSchG

### Art. 10 Fahnen und andere Hoheitszeichen

1 Die Fahnen und die andern Hoheitszeichen der Eidgenossenschaft, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie mit ihnen verwechselbare Zeichen **dürfen gebraucht werden**, sofern der Gebrauch:

- a. nicht irreführend ist; und
- b. nicht gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht verstösst.

# Neuregelung:

## 2. Wappenschutzgesetz WSchG

### Art. 10 Fahnen und andere Hoheitszeichen

2 Als Verstoss gegen die guten Sitten ist namentlich anzusehen die Benutzung:

- a. die geeignet ist zur Täuschung über geographische Herkunft, Wert oder andere Eigenschaften von Erzeugnissen, über die Nationalität des Geschäftes oder über geschäftliche Verhältnisse des Benutzers, wie namentlich über angebliche amtliche Beziehungen zur Eidgenossenschaft oder zu einem Kanton;
- b. die eine Missachtung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Zeichen darstellt;
- c. durch einen im Ausland niedergelassenen Ausländer.

# Neuregelung:

## 2. Wappenschutzgesetz WSchG

- Die Verwendung des Schweizerkreuzes und der Schweizerfahne wird nicht nur wie bisher für Dienstleistungen, sondern neu auch für **Waren** erlaubt (und nicht nur für dekorativen Gebrauch).

Wird die Verwendung des Schweizerkreuzes oder der Schweizerfahne als Herkunftsbezeichnung verstanden, müssen die die Swissness-Kriterien gemäss MSchG erfüllt sein.

**Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!**